

Beschluss auf Wiederinkraftsetzung und Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Elektrogewerbe des Kantons Wallis

vom 21.06.2023

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: -
Geändert: -
Aufgehoben: -

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956;

eingesehen Artikel 30 des Kantonalen Arbeitsgesetzes vom 12. Mai 2016 (kArG);

eingesehen den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung folgender Verbände:

- die Walliser Verband der Elektro-Installationsfirmen (EIT.valais) einerseits und
- die Interprofessionelle Christliche Gewerkschaft Wallis (SCIV),
- die Gewerkschaft UNIA sowie
- die Gewerkschaft SYNA andererseits;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlicherklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nummer RE-VS35-000000097 vom 28. April 2023, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. AB04-00000001082 vom 5. Mai 2023;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erhoben wurden;
auf Antrag des für das Sozialwesen zuständigen Departements,

beschliesst:

I.

Der Erlass Beschluss auf Wiederinkraftsetzung und Änderung der Beschlüsse des Walliser Staatsrates über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Elektrogewerbe des Kantons Wallis¹⁾ wird als neuer Erlass publiziert.

Art. 1

¹ Die Beschlüsse des Staatsrats vom 26. August 2009, 28. April 2010, 2. März 2011, 4. April 2012, 5. März 2014, 12. August 2015, 25. Mai 2016, 26. April 2017 und 17. April 2019 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags für das Elektrogewerbe des Kantons Wallis werden wieder in Kraft gesetzt.

² Die in der Beilage wiedergegebenen Bestimmungen, die den oben erwähnten Gesamtarbeitsvertrag ändern, werden allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme jener, welche normal gedruckt sind.

Art. 2

¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt für das gesamte Gebiet des Kantons Wallis und unmittelbar für alle Arbeitgeber (Betriebe oder Betriebsteile) und ihre Arbeitnehmer, ungeachtet der Art ihrer Anstellung oder Entlohnung, die elektrische und/oder fernmelde-/kommunikationstechnische Anlagen installieren und/oder andere Installationen ausführen, die dem Elektrizitätsgesetz sowie der Niederspannungs-Installationsverordnung unterstellt sind und/oder die nachstehenden Tätigkeiten ausführen, welche mit elektrischen Installationen im Zusammenhang stehen: Einzug elektrischer Kabel oder Glasfasern, Trassemontagen, Schlitzarbeiten, pneumatische und hydraulische Leitungen im MSR-Bereich, EDV-, IT- und Glasfaserinstallationen, Bau von Schaltanlagen, und elektrischer Teil von Photovoltaikanlagen bis zum Niederspannungs-Einspeisepunkt. Ausgenommen sind: Familienangehörige des Betriebsinhabers, das kaufmännische und technische Personal, die höheren Kaderpersonen im Besitze eines Meistertitels oder eines Ingenieurdiploms, die Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung sowie Inhaber eines eidgenössischen Diploms, die eine leitende Funktion ausüben.

¹⁾ SGS -

Art. 3

¹ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG) und Artikel 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung (EntsV) sind ebenfalls anwendbar auf Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, aber ausserhalb des Kantons Wallis sowie deren Arbeitnehmer, sofern sie Arbeiten im Kanton Wallis ausführen. Die paritätische Kommission des GAV ist zuständig für die Überwachung der Anwendung der allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.

Art. 4

¹ Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2023 ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern eine generelle Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die generelle Lohnerhöhung nach Artikel 1 des Lohnabkommen des Gesamtarbeitsvertrages für das Elektrogewerbe des Kantons Wallis.

Art. 5

¹ Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 6

¹ Der Staatsrat stellt fest, dass es keine Einsprache gibt.

Art. 7

¹ Die Kosten des Verfahrens werden von den Vertragsparteien getragen, die dafür solidarisch haften.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieser Beschluss, eidgenössisch genehmigt, tritt am ersten Tag des Monats nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Wallis in Kraft, mit Wirkung bis zum 31. Mai 2027¹⁾.

Sitten, den 21. Juni 2023

Der Präsident des Staatsrates: Christophe Darbellay
Die Staatskanzlerin: Monique Albrecht

¹⁾Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 10. Juli 2023 und veröffentlicht im Amtsblatt des Kantons Wallis vom 26. Juli 2023.

GESAMTARBEITSVERTRAG FÜR DAS ELEKTROGEWERBE DES KANTONS WALLIS

zwischen

**DEM WALLISER VERBAND
DER ELEKTRO-INSTALLATIONSFIRMEN (EIT.VALAIS)**

einerseits und

**DEN SYNDICATS CHRÉTIENS INTERPROFESSIONNELS DU VALAIS
(SCIV/SYNA)**

sowie

DER GEWERKSCHAFT UNIA

andererseits

Änderungen

Art. 2 Abs. 4

Geltungsbereich

4. Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Art. 1 und 2 der dazugehörigen Verordnung (EntsV; SR 823.201) sind ebenfalls anwendbar auf Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer, sofern sie Arbeiten im Kanton Wallis ausführen. Die paritätische Berufskommission des GAV ist zuständig für die Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 8 lit. e

Pflichten und Haftung des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist verpflichtet:

- e) **alle erforderlichen Massnahmen zum Schutze der Arbeitnehmer zu ergreifen.** Die Kosten der persönlichen Schutzausrüstung gehen zulasten des Arbeitgebers;

Art. 9 Abs. 1 lit. h

1. Pflichten und Haftung des Arbeitnehmers

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet:

- h) **die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Arbeitsbekleidung mit seinem angebrachten Logo zu tragen. In einem solchen Fall gehen die Kosten der diesbezüglichen Arbeitsbekleidung zulasten des Arbeitgebers.**

Art. 23 Abs. 1. lit. b

Absenzenentschädigungen

1. **Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf folgende Absenzenentschädigungen in der Höhe des Erwerbsausfalls:**

b) aufgehoben

Art. 45 Abs. 1, 2, 3 und 4

Dauer und Kündigung des GAV

1. Der GAV wird bis 31. Mai 2027 verlängert. Die vorliegenden Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.
2. Wird der GAV nicht innert der dazu vorgesehenen Frist (Abs. 3) gekündigt, verlängert er sich stillschweigend von Jahr zu Jahr und die Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung wird jeweils automatisch beantragt.
3. Jede Vertragspartei kann den GAV per eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten auf den 31. Dezember 2026 kündigen. Die den GAV kündigende Vertragspartei muss im Laufe des auf die Kündigung folgenden Monats ihre Änderungsvorschläge darlegen.
4. Die Vertragsparteien können das Lohnabkommen per eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den 31. Dezember eines jeden Jahres kündigen, erstmals am 30. September 2023. Im Falle einer Allgemeinverbindlicherklärung des GAV sprechen sich die Parteien ab, damit die Kündigung erst am Ende der Gültigkeit der Allgemeinverbindlicherklärung wirksam wird.

Sitten, 21. Dezember 2022

LOHNABKOMMEN

In Anwendung von Art. 17 des Gesamtarbeitsvertrages für das Elektrogewerbe des Kantons Wallis (nachstehend GAV) sind die vertragschliessenden Parteien über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

I. LÖHNE

Art. 1

Effektivlöhne 2023

1. **Allen Arbeitnehmern wird per 1. Januar 2023 eine Erhöhung des Effektivlohnes um 2 % gewährt.**
2. **Monatliche Bruttolöhne über Fr. 5'800.– sind von dieser Erhöhung ausgeschlossen.**

Art. 2

Effektivlöhne 2024

1. **Allen Arbeitnehmern wird per ersten 1. Januar 2024 eine Erhöhung des Effektivlohnes um 1 % gewährt.** Falls die durch den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) gemessene Teuerung am 31. Oktober 2023 im Vergleich zum Vorjahr über einem Prozent liegt, nehmen die Sozialpartner Verhandlungen über eine allfällige zusätzliche Lohnerhöhung auf.
2. **Monatliche Bruttolöhne über Fr. 5'800.– sind von dieser Erhöhung ausgeschlossen.**

Art. 3

Effektivlöhne 2025, 2026 und 2027

Für die Jahre 2025, 2026 und 2027 ist keine automatische Erhöhung der Effektivlöhne vorgesehen. Die Vertragsparteien können nötigenfalls Verhandlungen aufnehmen.

Art. 4

Mindestlöhne

Es gelten die folgenden Mindeststundenlöhne:

1.	Mitarbeiter ohne Berufsabschluss in der Branche (Hilfselektriker)	
	– 1. Kalenderjahr	Fr. 24.60
	– 2. Kalenderjahr	Fr. 24.85
	– 3. Kalenderjahr	Fr. 25.15
	– ab dem 4. Kalenderjahr	Fr. 26.25
2.	Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ	
	– 1. und 2. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr. 26.00
	– 3. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr. 26.30
	– ab dem 4. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr. 27.00
	Montage-Elektriker EFZ / Automatikmonteur EFZ mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)	Fr. 28.55
3.	Elektroinstallateur EFZ / Automatiker EFZ	
	– 1. und 2. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr. 26.80
	– 3. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr. 27.85
	– ab dem 4. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr. 28.75
3.a)	Elektroinstallateur EFZ / Automatiker EFZ mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)	Fr. 29.40
4.	Spezialist für Telekommunikation oder MSR (Telematiker)	
	– 1. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr. 26.80
	– 2. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr. 27.30
	– 3. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr. 27.90
	– ab dem 4. Kalenderjahr nach dem Lehrabschluss	Fr. 30.45
4.a)	Spezialist für Telekommunikation und MSR (Telematiker) mit mehr als 10 Jahren Berufserfahrung in der Branche (Ausbildung nicht miteingerechnet)	Fr. 30.45
5.	Elektro-Teamleiter (Zertifikat Spezialmonteur)	Fr. 30.85

Art. 5

Indexierung

Als Referenzindex wird der Index beim Stand von 104,6 Punkten am 31. Oktober 2022 genommen (LIK – auf der Basis Dezember 2020).

Art. 6

Ausnahmen

Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann schriftlich ein Lohn vereinbart werden, der unter dem in Art. 4 festgelegten Lohn liegt, wenn der Arbeitnehmer seine beruflichen Fähigkeiten noch ausbauen muss, wenn er seine Arbeitsleistung nicht in dem verlangten Rahmen erbringt oder aufgrund einer Behinderung. Der entsprechende Antrag muss der engeren paritätischen Berufskommission schriftlich unterbreitet werden.

II. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 7

Anschluss an den Gesamtarbeitsvertrag

Dieses Lohnabkommen ist integraler Bestandteil des GAV für das Elektrogewerbe des Kantons Wallis.

Art. 8

Dauer

1. Dieses Lohnabkommen wird bis 31. Mai 2027 verlängert. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.
1. Wird das Lohnabkommen nicht innert der dazu vorgesehenen Frist (Art. 9 Abs. 1) gekündigt, verlängert es sich stillschweigend von Jahr zu Jahr und die Verlängerung der Allgemeinverbindlicherklärung wird jeweils automatisch beantragt.
3. Bei Kündigung durch eine der vertragschliessenden Parteien bleibt es so lange in Kraft, bis die Vertragsparteien über ein neues Lohnabkommen übereingekommen sind.

Art. 9

Kündigung

1. Jede Vertragspartei kann dieses Lohnabkommen per eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 31. Dezember eines jeden Jahres kündigen, erstmals am 30. September 2023.
2. Der das Lohnabkommen kündigende Verband muss im Laufe des auf die Kündigung folgenden Monats seine Änderungsvorschläge unterbreiten.

Sitten, 21. Dezember 2022